

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

20.11.2008

**Geschäftszahl**

2008/09/0236

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 92/09/0377 E 22. April 1993 RS 3

(hier ohne den ersten Satz)

**Stammrechtssatz**

Auch im Falle von Übertretungen gegen § 28 AuslBG (wie im Beschwerdefall) ist im Zweifel der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn dort wird in der Regel die gegebenenfalls nach diesem Gesetz verpönte Beschäftigung (§ 2 Abs 1 AuslBG) ausländischer Arbeitskräfte eingegangen bzw wäre von dort aus die allenfalls erforderliche Beschäftigungsbewilligung zu beantragen. Der Umstand allein, daß im erstinstanzlichen Bescheidspruch der Sitz des Unternehmens der GmbH als Tatort nicht genannt wurde, rechtfertigt daher die von der Berufungsbehörde verfügte Einstellung des Verfahrens noch nicht; auch ist es grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtigzustellen oder zu ergänzen (Hinweis E 19.2.1992, 92/09/0206, E 25.6.1992, 82/09/0054).

**Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2008/09/0237 E 20. November 2008

2008/09/0238 E 20. November 2008